

DER PRÄSIDENT



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

nachrichtlich:
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail

POSTANSCHRIFT
1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO
1100 Wien, Favoritenstraße 83
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311
E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.560/0005-
Präs/2013
Bearbeiterin: Mag. Michaela Mayerhofer
E-Mail: michaela.mayerhofer@asylgh.gv.at
Durchwahl: 2226

DVR: 0939579

Betreff: Einladung zur Stellungnahme (Änderung des KommAustria-Gesetzes, des ORF-Gesetzes, des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes, des Parteiengesetzes, des Bundesvergabegesetzes und des Datenschutzgesetzes)

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 23.1.2013, GZ: BKA-600.883/0005-V/8/2013, eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienstegesetz und das Parteiengesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt), wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des KommAustria-Gesetzes)

Z 10 / § 36

Die erhöhte Sensibilität einzelner Agenden im Zuständigkeitsbereich der KommAustria rechtfertigt ein Abgehen von der grundsätzlichen Einzelrichter-Zuständigkeit zugunsten einer Senatsbesetzung. In Anbetracht der knappen Personalressourcen wäre jedoch zu überlegen, ob nicht die Senatzuständigkeit auf jene „heiklen“ Bereiche beschränkt bleiben

und in jenen Rechtssachen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit dafür geeignet sind, die Zuständigkeit von Einzelrichtern vorgesehen werden soll. Insbesondere in jenen Bereichen, in denen die KommAustria durch Einzelmitglieder Bescheide erlässt (siehe § 13 Abs. 4 KommAustriaG), könnte die vom Gesetzgeber für diese Angelegenheiten vorgenommene Wertung auch auf die Ebene des Bundesverwaltungsgerichtes übertragen und für dieselben Belange eine Einzelrichterzuständigkeit vorgesehen werden.

Zu einer allfälligen Vergebührungs der Beschwerden gegen Bescheide der KommAustria

Aufgrund von Zweckmäßigkeitssüberlegungen sollte hinsichtlich der Gebühren des Verfahrens eine Pauschalierung vorgesehen werden. Bezuglich der konkreten Höhe und Ausgestaltung (Möglichkeit der Indexanpassung) wird eine Prüfung angeregt, ob eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung normiert werden kann. Außerdem wäre hinsichtlich der Entrichtung der Gebühren eine Zuständigkeit des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gesetzlich vorzusehen (vgl. § 24 Abs. 3 VwGG). Weiters wäre sicherzustellen, dass darüber hinaus keine zusätzliche Einbringungsgebühr zur Anwendung kommt.

Zu Art. 2 (Änderung des ORF-Gesetzes)

Z 3 / § 12

Die vorgeschlagene Ziffer hätte zu entfallen, da die vorgesehene Änderung im Gesetz bereits durchgeführt wurde.

§ 37

§ 37 Abs. 2 sieht vor, dass – wenn ein Organ der Pflicht zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nach Aufforderung der KommAustria nicht nachkommt, abberufen werden kann. Es wird eine Überprüfung der Frage angeregt, wie sich die allfällige Erhebung einer Beschwerde (insbesondere hinsichtlich einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde) auf die Abberufung der Organe auswirken soll.

Zu Art. 3 (Änderung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes)**Z 8**

Z 8 hätte zu lauten: „In § 6 Abs. 2, § 25 Abs. 5 und § 25a Abs. 7 bis 9 wird jeweils das Wort „Multiplexbetreiber“ durch das Wort „Multiplex-Betreiber“ und in § 25a Abs. 8 das Wort „Multiplexbetreibers“ durch das Wort „Multiplex-Betreibers“ ersetzt.“

Zu Art. 1 (Datenschutzgesetz 2000)**Z 12 / § 40**

§ 40 sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Datenschutzbehörde im Senat entscheidet, welcher aus einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern besteht. Gemäß Abs. 3 müssen die fachkundigen Laienrichter lediglich eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung und besondere Kenntnisse des Datenschutzrechtes besitzen. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich beim Datenschutz um eine äußerst sensible Rechtsmaterie mit starkem Grundrechtsbezug handelt, erscheint es jedenfalls angezeigt, zusätzlich den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Ernennungsvoraussetzung für Laienrichter vorzusehen.

Die Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

20. Februar 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	LNawpDhS8X3c6+7Zm9bTlpWaxKwteKuBsU7Jfad9V6epPUGbLZwIBAHRoindm19vZ7CgYP7zzPqzPs2hqn4qN4WiCtx28Z44XyfSoZECfAS5XWvDZ6lHViYVrY02A3hwJ8XBBzb1KKUj2MXjTMAr5QYukEcHEUnNMligDu14GA=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof,O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-21T15:52:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	